



Diskriminierungsmeldungen im Jahr 2020

Anzahl der gemeldeten Fälle von Diskriminierung



Jahr 2019 (total 106 Fälle)

Jahr 2020 (total 108 Fälle)

**Im Jahr 2020 wurden 108 Diskriminierungsfälle
beim Schweizerischen Gehörlosenbund SGB-FSS gemeldet.**

Der Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes hat die im Jahr 2020 gemeldeten Diskriminierungen im Lichte der folgenden gesetzlichen Vorlagen geprüft:

- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO BRK)
- Verfassungsrechtliches Diskriminierungsverbot, Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV)
- Gesetzgebungsauftrag zur Beseitigung von Benachteiligungen, Art. 8 Abs. 4 BV
- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)
- Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV)
- Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV)
- Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV)

Die Schweiz hat die Pflicht, die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten sowie die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu wahren. Niemand darf diskriminiert werden, insbesondere nicht wegen einer körperlichen Behinderung. Allerdings bestehen für einen adäquaten Schutz vor Diskriminierungen in der Schweiz noch hohe Hürden – Menschen mit Behinderungen sind weiterhin Diskriminierungen ausgesetzt. Viele der dem Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes gemeldeten Diskriminierungen entstehen durch eine verwehrte Kostenübernahme von Gebärdensprachdolmetschdienstleistungen.

Dieser Bericht erfasst eine Auswahl der gemeldeten Diskriminierungen und Ungleichbehandlungen, die gehörlose und schwerhörige Personen im Jahr 2020 in den verschiedensten Lebensbereichen erlebt haben. Der Bericht basiert auf anonymisierten Angaben des Rechtsdienstes des Schweizerischen Gehörlosenbundes.

Gesundheit

Psychotherapie

Herrn X. ging es gesundheitlich nicht gut. Sein Hausarzt empfahl dringend eine Psychotherapie und überwies ihn an eine Psychotherapeutin. Herr X. ist gehörlos und kommuniziert in Gebärdensprache. Da die Psychotherapeutin keine Gebärdensprache kann, war an den Therapiesitzungen jeweils ein*e Gebärdensprachdolmetscher*in dabei. Die Krankenkasse weigerte sich, die Kosten für die Gebärdensprachdolmetscher zu übernehmen. Herr X. musste diese Kosten selber bezahlen, obwohl sie einzig aufgrund seiner Hörbehinderung entstanden. Dies führte dazu, dass Herr X. die psychotherapeutische Behandlung aus finanziellen Gründen nicht mehr in Anspruch nehmen konnte, obwohl eine Weiterführung aufgrund seines Gesundheitszustandes dringend notwendig gewesen wäre.

Die mangelnde Finanzierung von Gebärdensprachdolmetscher*innen bei Psychotherapien ist für gehörlose Patient*innen ein schwerwiegendes Problem. Im Jahr 2020 wurden dem Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes diesbezüglich gleich mehrere Diskriminierungsfälle gemeldet. Leistungen der obligatorischen

Krankenpflegeversicherung müssen für alle Menschen diskriminierungsfrei zugänglich sein, dies verlangt nicht nur das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot, sondern auch das Behindertengleichstellungsgesetz.

Spital

Frau Y. musste zur Kontrolle ins Spital. Da sie gehörlos ist, bat sie darum, dass beim Termin ein*e Gebärdensprachdolmetscher*in dabei ist. Das Spital stellte sich auf den Standpunkt, dass dies nicht nötig sei. Anstelle einer professionellen Gebärdensprachdolmetscher*in hätte die schwerhörige Begleitperson von Frau Y. das Gespräch zwischen der Ärztin und Frau Y. übersetzen sollen. Dies wäre sowohl für Frau Y. als auch ihre Begleitperson sehr belastend gewesen. Ausserdem kannte die Begleitperson die medizinischen Fachausdrücke nicht. Trotz aller Bedenken liessen sich Frau Y. und ihre Begleitperson vom Spital zu einer Konsultation ohne professionelle*n Gebärdensprachdolmetscher*in drängen. Nach der Kontrolle verliess Frau Y. das Spital mit einem unguten Gefühl. Sie war nicht sicher, ob alles richtig übersetzt worden war und befürchtete, wichtige Informationen über ihren Gesundheitszustand nicht richtig verstanden zu haben. Sie meldete sich danach beim Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes, welcher das Spital darauf aufmerksam machte, dass staatliche Leistungen wie die Gesundheitsversorgung in Gebärdensprache zur Verfügung gestellt werden müssen. Ansonsten liegt eine ungerechtfertigte Benachteiligung bei der Inanspruchnahme staatlicher Grundleistungen vor. Dies ergibt sich aus der UNO-Behindertenrechtskonvention (Art. 5 i.V.m. Art. 2 sowie Art. 25 UNO-BRK) und dem Behindertengleichstellungsgesetz (Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 und Art. 11 BehiG).

Stationärer Klinikaufenthalt

Frau K. litt an einer Erschöpfungsdepression. Um ihren Gesundheitszustand zu stabilisieren, wollte sie ein stationäres Therapieprogramm in einer spezialisierten Klinik in Anspruch nehmen. Mehrere Kliniken verweigerten die Aufnahme der gehörlosen Frau K. Die aufgrund der Pandemie geltende Maskentragpflicht in der Klinik verunmögliche, dass Frau K. während dem Klinikaufenthalt und bei den Einzel- und Gruppentherapien von den Lippen ablesen könne. Ohne die Situation von Frau K. individuell zu prüfen, wiesen verschiedene Kliniken ihre Anmeldung aufgrund der Gehörlosigkeit ab, ohne alternative Möglichkeiten zu prüfen. Es wäre nämlich möglich gewesen, die Schutzmassnahmen auch bei einem gehörlosengerechten Therapieangebot einzuhalten, beispielsweise durch den Beizug eines Gebärdensprachdolmetschers. Trotz Intervention des Rechtsdienstes des Schweizerischen Gehörlosenbundes weigerten sich verschiedene Kliniken, die gehörlose Patientin aufzunehmen.

Gemäss Art. 25 lit. a UNO-BRK muss die Schweiz Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung stellen wie Menschen ohne Behinderungen. Es muss sichergestellt werden, dass die Dienstleistungen von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen insbesondere durch die Übersetzung in Gebärdensprache zugänglich sind.

Telemedizin

Verschiedene Krankenkassen bieten bei der obligatorischen Krankenpflegeversicherung das Telemedizinmodell an. Dieses kostengünstigere Versicherungsmodell verpflichtet die Versicherten, sich bei einem Gesundheitsproblem zunächst bei einer telefonischen Beratungsstelle zu melden und nicht direkt den Arzt aufzusuchen. Gehörlose Patient*innen sind für die telefonische Kontaktaufnahme auf eine Videotelefon-Vermittlung angewiesen. Dadurch wird zwingend eine Drittperson in das Gespräch involviert. Ausserdem erfordert das Ausfüllen der dafür notwendigen Vollmacht Zeit und verunmöglicht eine rasche medizinische Beratung für gehörlose Versicherte. Aus Sicht des Diskriminierungsverbotes in Art. 8 Abs. 2 BV sowie Art. 25 UNO-BRK ist es unumgänglich, dass für gehörlose Patient*innen eine gleichwertige und barrierefreie Alternative zur Verfügung steht.

Bildung

Interne Weiterbildung

Herr G. arbeitete seit längerem als Techniker in der Firma X., welche für ihre Mitarbeitenden eine obligatorische betriebsinterne Weiterbildung durchführte. Die Weiterbildung diente dazu, dass sich die Mitarbeitenden mit den neusten technischen Entwicklungen vertraut machen konnten und ihr Fachwissen aktuell blieb. Um an der betriebsinternen Weiterbildung teilnehmen zu können, war Herr G. auf eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in angewiesen. Die zuständige IV-Stelle weigerte sich, die Gebärdensprachübersetzungskosten zu übernehmen. Dies obwohl die Eingliederungsmassnahmen der IV zum Ziel haben, Menschen mit Behinderungen zu unterstützen, damit sie ihre Erwerbsfähigkeit erhalten können. Art. 16 Abs. 2 lit. c IVG sieht vor, dass bei Weiterbildungen die behinderungsbedingten Kosten durch die IV übernommen werden können. Die verweigerte Kostenübernahme gefährdete die Erwerbssituation von Herrn G. akut, da die Firma X. die Weiterbildung als obligatorisch erklärte und beabsichtigte, zukünftig nur noch Fachkräfte zu beschäftigen, welche an der Weiterbildung teilgenommen haben. Dank der Intervention des Rechtsdienstes des Schweizerischen Gehörlosenbundes konnte die Kostenübernahme durch die IV doch noch gewährleistet werden.

Weiterbildung

Frau T. besuchte eine Wirtschaftsmittelschule. Seit ihrem Abschluss war die gehörlose Frau auf Stellensuche. Von Seiten der Arbeitgebenden erhielt sie oft die Rückmeldung, dass neben der fehlenden Berufserfahrung insbesondere eine entsprechende Fachausbildung für eine Anstellung fehle. Frau T. entschied sich daher, eine einjährige Weiterbildung im Bereich Rechnungswesen zu absolvieren. Dies war notwendig, damit Frau T. überhaupt die Möglichkeit hatte, eine Arbeit zu finden. Für die Teilnahme an der Weiterbildung war Frau T. auf eine Gebärdensprachübersetzung angewiesen. Anders als vielfach angenommen, ist das Lippenlesen nicht geeignet, um komplexen Gesprächen zu folgen und sich neues Fachwissen anzueignen. Die Situation wird in einer Schulungssituation dadurch verschärft, dass der oder die Dozent*in weit entfernt steht, was das Ablesen von den Lippen praktisch verunmöglicht. Die IV-Stelle lehnte die Übernahme der Gebärdensprachübersetzungskosten für die Weiterbildung von Frau T. zunächst ab. Dies obwohl in der IV der Grundsatz Eingliederung vor Rente gilt und Menschen mit Behinderungen mit geeigneten Eingliederungsmassnahmen die Erwerbsfähigkeit ermöglicht werden soll. Die abgelehnte Kostenübernahme verunmöglichte Frau T., sich das nötige Fachwissen anzueignen und rasch eine Arbeitsstelle zu finden. Mit Unterstützung des Rechtsdienstes des Schweizerischen Gehörlosenbundes wurde erfolgreich gegen diesen Entscheid vorgegangen, und die IV hat die behinderungsbedingten Kosten der Weiterbildung schliesslich übernommen.

Fachhochschule

Herr U. studierte an einer Fachhochschule. Für eine mündliche Prüfung stand ihm eine Gebärdensprachdolmetscherin zur Verfügung. Die Prüfungskommission gewährte Herrn U. zunächst keine Zeitverlängerung für die Prüfung. Die Gebärdensprachübersetzung genügt als Nachteilsausgleichsmassnahme für die Prüfung jedoch nicht. Die Übersetzung nimmt Zeit in Anspruch, welche Herrn U. beim Lösen der Prüfungsaufgaben im Vergleich zu seinen hörenden Studienkolleg*innen fehlen würde. Dank der Unterstützung des Rechtsdienstes des Schweizerischen Gehörlosenbundes hat die Prüfungskommission Herrn U. die nötigen Nachteilsausgleichsmassnahmen schliesslich gewährt.

Frühförderung

In der Familie E. ist die Tochter gehörlos, die Eltern hörend. Die ersten Jahre sind entscheidend für die Sprachentwicklung eines Kindes. Die Gebärdensprache bietet gehörlosen Kindern von Anfang an einen direkten Zugang zu Sprache. Auch mit der besten technischen Unterstützung stellt die Lautsprache für ein gehörloses Kind immer eine Fremdsprache dar. Da die Eltern die Gebärdensprache nicht beherrschten, stellten sie beim

Wohnkanton ein Gesuch für einen Gebärdensprache-Heimkurs. Der Wohnkanton von Familie E. lehnte die Kostengutsprache ab. Nach Intervention des Rechtsdienstes des Schweizerischen Gehörlosenbundes hat der Wohnkanton von Familie E. die Kosten für einen Gebärdensprache-Heimkurs schliesslich übernommen. Dank der stetigen Sensibilisierungsarbeit des Rechtsdienstes des SGB-FSS haben auch andere Kantone erkannt, dass gehörlose Kinder genauso wie hörende Kinder ein Recht auf eine frühe Sprachentwicklung haben und diese eine unabdingbare Voraussetzung für die soziale, emotionale und kognitive Entwicklung von Kindern ist.

Divers

Fahrprüfung

Herr M. wollte die Fahrprüfung im Kanton Zürich absolvieren. Anders als hörende Kandidat*innen musste Herr M. einen kostenpflichtigen Vortest absolvieren, um zur Theorieprüfung zugelassen zu werden. Dadurch sollte nach Angabe des Strassenverkehrsamtes sichergestellt werden, dass die gehörlose Person "prüfungsreif" sei und die Gebärdensprachdolmetscher*innen für die Prüfung nicht umsonst aufgeboden werden. Nach Intervention des Rechtsdienstes des Schweizerischen Gehörlosenbundes wurde diese diskriminierende Praxis eingestellt.

Dienstleistung Privater – Bank

Frau U. hatte ihre Bankkarte verloren und rief deshalb ihre Bank mittels einer Videotelefon-Vermittlung an. Die Videotelefon-Vermittlung ermöglicht Telefongespräche zwischen hörenden und gehörlosen Personen, indem ein*e Dolmetscher*in für Gebärdensprache das Gespräch übersetzt. Als Frau U. den Kundenberater fragte, ob ihre Karte in der Zwischenzeit missbräuchlich verwendet worden sei, wollte ihr dieser keine Auskunft geben. Der Kundenberater erklärte, dass keine Auskunft über persönlichen Daten möglich sei, wenn Frau U. den Anruf mittels Videotelefon-Vermittlung tätige. Erst wenn für eine hörende Person bzw. den oder die Gebärdensprachdolmetscher*in eine Vollmacht ausgestellt worden sei, könne die Auskunft erteilt werden. Frau U. wurde durch diese Bedingung in ihrer Autonomie eingeschränkt und gegenüber Hörenden benachteiligt. Zudem beanspruchen das Ausfüllen und Einreichen der Vollmacht Zeit und ist in dringenden Fällen nicht praktikabel.

Hilflosenentschädigung

Kinder und Jugendliche mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung benötigen zum Teil im Alltag mehr Hilfe und Betreuung der Eltern oder Dritter. Die Hilflosenentschädigung dient dazu, diesen Aufwand an zusätzlicher Betreuung und Hilfe finanziell auszugleichen. Auch Kinder mit einer Hörbehinderung haben unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung leichten Grades.

Der Sohn von Familie K. ist hochgradig schwerhörig und trägt beidseitig Hörgeräte. Seine Hörbehinderung wurde erst spät erkannt, was erhebliche Entwicklungsverzögerungen nach sich zog. Um die Kommunikationsfähigkeit des Sohnes zu stärken und seine Entwicklung zu fördern, waren verschiedene therapeutische Massnahmen notwendig. Aufgrund des Betreuungsbedarfes ihres Sohnes mussten die Eltern ihr Erwerbsspensum reduzieren, was erhebliche Erwerbseinbussen zur Folge hatte. Die IV-Stelle verneinte den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Sie stützte sich dabei alleine auf die Hörwerte, welche der Sohn dank den Hörgeräten erreicht hatte. Dabei ging vergessen, dass das Hörvermögen und das Sprachverständnis zwei verschiedene Dinge sind und trotz technischer Hilfsmittel zum Teil keine genügende Sprachkompetenzen erworben werden können. Der Sohn von Familie K. war trotz seiner Hörgeräte auf viel Unterstützung angewiesen.

Nach zahlreichen Einsprachen seitens des Rechtsdienstes des Schweizerischen Gehörlosenbundes in vergleichbaren Fällen hat nun auch das Bundesamt für Sozialversicherungen die Unstimmigkeit erkannt. In dem überarbeiteten Kreisschreiben über die Invalidität und Hilflosigkeit (KSIH) wird neu nicht mehr auf die korrigierten

Hörwerte (z. B. mit Hörgeräten) verwiesen. Der Anspruch wird neu explizit bejaht, wenn trotz Hilfsmittel kein genügendes Sprachverständnis erreicht wird.

Intersektionelle Diskriminierung

Leistungen der IV bleiben Personen aus Drittstaaten häufig verwehrt. Dies betrifft auch dringend benötigte Hilfsmittel wie Hörgeräte oder Dienstleistungen von Gebärdensprachdolmetscher*innen. Die versicherungsmässigen Voraussetzungen der IV sehen vor, dass eine bereits vor der Einreise in die Schweiz bestehende Invalidität nicht zu einem Leistungsanspruch führt.

Dem Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes ist aufgefallen, dass einige IV-Stellen bei gehörlosen Personen aus Drittstaaten die Voraussetzungen für den Leistungsbezug nicht detailliert prüfen, sondern den Anspruch pauschal verneinen. Dabei geht vergessen, dass die IV einen leistungsspezifischen Invaliditätsbegriff kennt und der Eintritt der Gehörlosigkeit nicht pauschal mit dem Eintritt der Invalidität gleichgesetzt werden kann. Vielmehr muss jeder Einzelfall individuell geprüft werden. So konnte der Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes erreichen, dass die IV einer Person aus einem Drittstaat doch noch Dolmetscherdienstleistungen am Arbeitsplatz gewährte.

Zugang zu Information und Kommunikation mit Behörden

Sozialdienst

Frau T. wurde beim Sozialdienst für ein Gespräch vorgeladen. Obwohl Frau T. für das Gespräch eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in wünschte, wurde das Gespräch ohne Dolmetscher*in durchgeführt. Der Sozialdienst stellte sich auf den Standpunkt, dass sich das Gespräch thematisch ausserhalb seines Kernbereiches – dem finanziellen Sozialhilfanspruch – bewege und die Kosten für eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in daher nicht übernommen werden können. Auch nachdem Frau T. nach dem Gespräch darauf hingewiesen hatte, dass das Lippenlesen für sie sehr anstrengend gewesen sei und sie bei dem Gespräch nicht alles mitbekommen habe, bestand der Sozialdienst darauf, dass auch zukünftig die Gebärdensprachübersetzungskosten nicht vom Sozialdienst übernommen werden können. Damit verstösst die Behörde gegen die im Behindertengleichstellungsgesetz in Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 festgehaltene Pflicht, dass sämtliche Dienstleistungen des Gemeinwesens ohne Benachteiligungen für jedermann zugänglich sein müssen.

Beistand

Herr A. hatte einen Berufsbeistand, welcher ihn bei der Erledigung gewisser Angelegenheiten unterstützte. Herr A. ist gehörlos und wollte für die Gespräche mit seinem Beistand jeweils eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in beiziehen, um Missverständnissen zu vermeiden. Der Berufsbeistand weigerte sich, eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in beizuziehen, obwohl er durch das Behindertengleichstellungsrecht dazu verpflichtet gewesen wäre. Nach Intervention des Rechtsdienstes des Schweizerischen Gehörlosenbundes wurden die Gebärdensprachdolmetscherkosten schliesslich von der zuständigen Behörde übernommen.

Parlamentsdebatte

Frau B. wollte als Zuschauerin an einer Debatte im Kantonsparlament teilnehmen. Auf Anfrage teilte ihr die zuständige Person der Parlamentsdienste mit, dass sie selbst eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in organisieren und finanzieren müsse. Indem Frau X. die behinderungsbedingten Kosten, welche bei der Wahrnehmung ihrer politischen Rechte entstanden, selbst tragen musste, wurde sie gegenüber hörenden Personen benachteiligt. Dies verstösst nicht nur gegen das in Art. 8 Abs. 2 BV verankerte Diskriminierungsverbot, sondern auch gegen Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 BehiG. Zudem verpflichtet Art. 29 UNO-BRK die Vertragsstaaten, die politischen Rechte

für Menschen mit Behinderungen zu garantieren und sicherzustellen, dass sie diese gleichberechtigt mit Menschen ohne Behinderungen geniessen können.

Staatsanwaltschaft

Frau D. wurde zu einer Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft vorgeladen. Frau D. ist gehörlos und beherrscht die Gebärdensprache selbst nur rudimentär. Im Alltag steht ihr gelegentlich eine Sozialbegleitung zur Seite. Mit der Sozialbegleitung kann sich Frau D. inzwischen gut verständigen, da sie sich bereits seit längerem kennen. Die Staatsanwaltschaft verweigerte der Sozialberatung, bei der Befragung dabei zu sein. Dies obwohl Frau D. geltend machte, dass sie selbst die Gebärdensprache nicht gut beherrsche und sie der Befragung ohne Begleitung durch die Sozialberatung aufgrund der Kommunikationsbarrieren nicht gut folgen könne. Im Behindertengleichstellungsgesetz ist ausdrücklich festgehalten, dass Behörden im Verkehr mit der Bevölkerung auf die besonderen Anliegen der Menschen mit einer Hörbehinderung Rücksicht nehmen müssen.

Polizeieinsatz

Auch im Jahr 2020 erfuhr der Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes von einem Fall, welcher beweist, dass die Polizei immer noch zu wenig sensibilisiert ist im Umgang mit Menschen mit Behinderungen. Herr K. war in eine tätliche Auseinandersetzung involviert. Als die Polizei eingriff, wurden Herrn K. Handschellen hinter dem Rücken angelegt. Herr K. ist gehörlos und kommuniziert in Gebärdensprache. Durch die Handschellen wurde ihm die Kommunikation vollständig verunmöglicht, ähnlich wie wenn eine hörende Person geknebelt würde.

Beratungsangebote

Während der COVID-19-Pandemie stellten viele Beratungsstellen ihre Präsenzberatungen ein und boten nur noch telefonische Auskünfte an. Dies schränkte die Zugänglichkeit für Menschen mit einer Hörbehinderung erheblich ein. Gehörlose Menschen können mittels Videotelefonie-Vermittlung zwar Anrufe tätigen. Müssen die Ratsuchenden allerdings von der Beratungsstelle einen Rückruf abwarten oder bestehen lange Warteschleifen, eignet sich die Inanspruchnahme der Videotelefonie-Vermittlung nicht. Frau A. wünschte daher anstelle einer telefonischen Beratung eine schriftliche Auskunft. Dies wurde ihr von der staatlichen Beratungsstelle verweigert. Frau A. wurde dadurch in ihrem Zugang zu Information eingeschränkt und gegenüber Hörenden benachteiligt.

Infoveranstaltung für Eltern

In einer Sprachheilschule fand eine Informationsveranstaltung für Eltern von Kindern mit einer Hörbehinderung statt. Die Eltern von T. sind selbst gehörlos und wollten die Veranstaltung besuchen. Sie meldeten daher der Schule, dass sie für die Veranstaltung eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in wünschen, da das Lippenablesen bei einer Veranstaltung mit verschiedenen Diskussionsteilnehmer*innen und grosser Distanz zu den Redner*innen nicht möglich ist. Die Schule war zunächst nicht bereit, die Kosten für die Gebärdensprachdolmetscher zu übernehmen. Damit wurden die Eltern in ihrem Zugang zu Information diskriminiert. Nach Intervention des Rechtsdienstes des Schweizerischen Gehörlosenbundes erklärte sich die Schule bereit, die Kosten für die Gebärdensprachübersetzung zu übernehmen.

Arbeit und Beschäftigung

Arbeitssuche

Herr B. ist seit langem auf der Suche nach einer Arbeitsstelle. Auf seine Bewerbungen erhielt er immer wieder Absagen mit der Begründung, dass die Tätigkeit für ihn aufgrund des Kundenkontakts nicht geeignet sei. Ohne Herrn B. kennenzulernen und Genaueres über seine Kommunikationsfähigkeiten zu wissen, gingen die Arbeitgebenden davon aus, dass er aufgrund seiner Hörbehinderung nicht zur Ausübung dieser Arbeit in der Lage

sei. Sie folgten dabei stereotypen Vorstellungen über die Kenntnisse und Fähigkeiten von Menschen mit einer Hörbehinderung und ignorierten die tatsächlichen Fähigkeiten von Herrn B. Im Fall von Herrn B. führte dies dazu, dass er bis heute keine Arbeitsstelle finden konnte.

Berufseinstieg

Herr K. befand sich kurz vor dem Abschluss der obligatorischen Schule. Für den Einstieg in die Arbeitswelt war er auf die Unterstützung der IV angewiesen. Die IV-Stelle unterbreitete Herrn K. wegen seiner Hörbehinderung allerdings eine sehr eingeschränkte Auswahl an Berufsoptionen bzw. bot ihre Unterstützung nur an, wenn Herr K. sich für einen sehr niederschweligen Beruf entscheiden würde. Ungeachtet des Potenzials von Herrn K.

Unterstützt die IV-Stelle die Berufswahl nicht, so entfallen entsprechende Unterstützungsmassnahmen durch die IV. Herr K. hatte keine Wahl: Aufgrund seiner Hörbehinderung konnte Herr K. nicht auf die Unterstützung der IV verzichten, insbesondere da er für seine Ausbildung auf Gebärdensprachdolmetscher*innen angewiesen war.

Auch hier wird aufgrund stereotyper Vorurteile das eigentliche Potenzial von Herrn K. ignoriert und eine rein defizitorientierte Haltung eingenommen. Dies ist nicht nur diskriminierend, weil allein aufgrund der Hörbeeinträchtigung eine Andersbehandlung erfolgt, sondern widerspricht auch klar dem eigentlichen Eingliederungsgedanken der Invalidenversicherung.

Finanzierung von Hilfsmittel

Gehörlose Personen sind nicht grundsätzlich IV-rentenberechtigt und müssen sich im ersten Arbeitsmarkt eingliedern. Sie erhalten von der IV Hilfsmittel bzw. können Dienstleistungen Dritter beziehen, welche sie für die Ausübung der Erwerbstätigkeit benötigen. Dazu gehören insbesondere Gebärdensprachdolmetscher*innen. Aktuell steht gehörlosen Arbeitnehmer*innen ein Kontingent von maximal CHF 1'793.– pro Monat für Dolmetscherdienstleistungen am Arbeitsplatz zur Verfügung. Dieser Betrag reicht durchschnittlich für zehn Stunden Übersetzungsarbeit im Monat. Diese Plafonierung führt in zahlreichen dem Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes bekannten Fällen zu erheblichen Problemen.

Gebärdensprachdolmetscher*innen bei Arbeitssitzungen

Frau G. führte als Leiterin einer Kommunikationsabteilung ein Team von mehreren Mitarbeitenden. Unter ihrer Leitung waren unter anderem Medien und Kampagnen. Dies erforderte regelmässige Sitzungen mit ihrem Team. Die Frau G. zur Verfügung stehende Anzahl an Dolmetscherstunden reichten häufig nicht aus, um die Besprechungen mit dem Team und externen Personen abzudecken. Frau G. wollte die zur Verfügung stehenden Mittel hauptsächlich für Treffen mit Journalist*innen verwenden. Aus Angst davor, dass sie für ein wichtiges Treffen keine Mittel mehr für eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in haben könnte, verzichtete sie häufig auf Dolmetschende an Teamsitzungen. Dies führte regelmässig zu Missverständnissen und gefährdete ihre Position als Abteilungsleiterin erheblich. Gehörlose Arbeitnehmende werden durch die oben dargestellte Kontingentierung von Dolmetscherdienstleistungen gegenüber hörenden Arbeitnehmenden auf dem Arbeitsmarkt stark benachteiligt.

Wenn Sie selbst eine Benachteiligung oder Diskriminierung aufgrund Ihrer Gehörlosigkeit erfahren haben, wenden Sie sich an den Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes.

Kontaktaufnahme per E-Mail: rechtsdienst@sgb-fss.ch

Zürich, Februar 2021

—
Schweizerischer Gehörlosenbund Räfifelstrasse 24, 8045 Zürich

Telefon +41 44 315 50 40, Fax +41 44 315 50 47, E-Mail info-d@sgb-fss.ch, www.sgb-fss.ch, Spendenkonto 80-26467-1

